

**Verordnung zur Festlegung der Aufgaben
und Befugnisse der Dienstkräfte des städtischen Ordnungsdienstes (Außendienst)
(Ordnungsdienstverordnung)**

Vom

Auf Grund des § 67a des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2017 (Brem.GBl. 2001, 441, 2002, 47 – 205-a-1) geändert wurde, verordnet der Magistrat:

**Artikel 1
Aufgaben, Befugnisse und Ausrüstung der Dienstkräfte des kommunalen
Ordnungsdienstes**

**§ 1
Aufgaben**

(1) Im Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven besteht ein städtischer Ordnungsdienst. Dieser ist organisatorisch dem Bürger- und Ordnungsamt angegliedert, das auch die Dienst- und Fachaufsicht wahrnimmt. Er firmiert nach innen und außen als Außendienst des Bürger- und Ordnungsamtes.

(2) Die Dienstkräfte des städtischen Ordnungsdienstes nehmen die Aufgaben der Ortspolizeibehörde im Außendienst wahr, insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen für die Nutzung der Straßen und öffentlichen Einrichtungen der Stadt Bremerhaven, die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzes, des Glücksspielrechts sowie die in Bezug auf Haus- und Nachbarschaftslärm geltenden rechtlichen Bestimmungen, soweit das Bürger- und Ordnungsamt hierfür zuständig ist. Sie stellen Verstöße gegen die entsprechenden Vorschriften fest, verfolgen sich daraus ergebende Ordnungswidrigkeiten und können diese durch Verwarnungen ahnden oder die Weiterbearbeitung durch die hierfür zuständige Stelle veranlassen und ergreifen die gebotenen Gefahrenabwehrmaßnahmen.

**§ 2
Befugnisse**

Zur Erfüllung dieser Aufgaben dürfen sie folgende Befugnisse ausüben, soweit in besonderen ordnungsrechtlichen Vorschriften die Befugnisse nicht abschließend geregelt sind:

1. auf Grund des Bremischen Polizeigesetzes:

- a) § 10; Allgemeine Befugnisse,
- b) § 11; Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen,
- c) § 13; Befragung nach Abs. 1 – 4,
- d) § 14; Platzverweisung,
- e) § 19; Durchsuchung von Personen,
- f) § 20; Durchsuchung von Sachen,
- g) § 21 Absatz 4; Betreten von Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen sowie anderen Räumen und Grundstücken, die öffentlich zugänglich sind,

- h) § 23, 24; Sicherstellung von Sachen,
- i) § 28; Datenerhebung,
- j) § 36a; Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung,
- k) § 36f; Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen;
- l) § 40, 41; Unmittelbarer Zwang mit der folgenden Maßgabe:

Für die Anwendung des unmittelbaren Zwangs durch die Dienstkräfte des städtischen Ordnungsdienstes gilt das Bremische Verwaltungsvollstreckungsgesetz mit der Maßgabe, dass die Schriftform nicht erforderlich ist. Abweichend von § 40 Absatz 3 des Bremischen Polizeigesetzes sind als Hilfsmittel körperlicher Gewalt Fesseln und technische Sperren und als Waffen Schlagstöcke und Reizstoffsprühgeräte zugelassen. Schlagstöcke und Reizstoffsprühgeräte dürfen ausschließlich zur Abwehr von Gefahren für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit eingesetzt werden. Die Hilfsmittel körperlicher Gewalt und die zugelassenen Waffen dürfen ausschließlich von denjenigen Dienstkräften des städtischen Ordnungsdienstes eingesetzt werden, die die Schulung zum Umgang mit Einsatzmitteln sowie zum Selbstschutz absolviert haben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind regelmäßig fortzubilden. Unmittelbarer Zwang ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach § 3 nur dann anzuwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder unzweckmäßig sind. Unmittelbarer Zwang zur Durchsetzung des Gebots, eine Erklärung abzugeben, ist unzulässig.

- m) § 45; Fesselung von Personen

2. auf Grund des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, § 15, die Ausübung der Ersatzvornahme,

3. auf Grund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:

a) § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 163 Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung, Datenerhebungen,

b) § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 163 b Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz und Satz 2 der Strafprozessordnung, Feststellung der Identität, Festhalten zur Identitätsfeststellung, soweit sie zur Erteilung von Verwarnungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ermächtigt sind (§ 56),

c) § 49 c in Verbindung mit § 483 Abs. 1 und § 485 der Strafprozessordnung, Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung,

d) § 49 c in Verbindung mit § 487 Abs. 1 der Strafprozessordnung, Datenübermittlung.

§ 3 Ausrüstung

Die Dienstkräfte des kommunalen Ordnungsdienstes werden mit Handfesseln, Reizstoffsprühgeräten mit Capsaicin oder verwandten Stoffen (Pfefferspray) und mit Schlagstöcken ausgerüstet und dürfen diese nur führen, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Nummer 1l) vorliegen. Sie dürfen ansonsten keine Waffen oder Hilfsmittel zur Ausübung körperlicher Gewalt bei sich führen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremerhaven, den XX.XX.2019

Magistrat
der Stadt Bremerhaven

Grantz
Oberbürgermeister

ENTWURF